

Geschäftsordnung des unabhängigen Expertengremiums

zur Bewertung der Relevanz von Spurenstoffen.

(Gültig für die Pilotphase der Spurenstoffstrategie)

Präambel

Relevante Spurenstoffe sind Spurenstoffe, die bereits in sehr niedrigen Konzentrationen nachteilige Wirkungen auf die aquatischen Ökosysteme haben können und/oder die Gewinnung von Trinkwasser aus dem Rohwasser negativ beeinflussen können (BMU 2019, S. 13¹).

§ 1

Aufgaben des Gremiums

- (1) Das Gremium zur Bewertung der Relevanz von Spurenstoffen (GBRS) berät das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und das Umweltbundesamt (UBA) in den Fragen der Relevanzbewertung von Spurenstoffen gemäß der aus dem Stakeholder-Dialog zur Spurenstoffstrategie des Bundes erarbeiteten Kriterien (BMU 2019, S. 11-18²).
- (2) Die Relevanz von Spurenstoffen ist Grundlage für die Entwicklung weiterer Maßnahmen zur Verringerung des Eintrages von Spurenstoffen in Gewässer. Spurenstoffe sind Stoffe, die in sehr geringen Konzentrationen (ng/l - µg/l) in Gewässern vorkommen. Spurenstoffe stammen aus unterschiedlichen Bereichen und Produkten, wie z. B. Biozide, Human- und Tierarzneimittel, Pflanzenschutzmittel, Industriechemikalien oder Körperpflege- und Waschmittel.

§ 2

Mitglieder des Gremiums

- (1) Die Mitglieder des Gremiums werden vom BMU berufen. Das Gremium ist vorzugsweise mit Fachleuten verschiedener Disziplinen aus wissenschaftlich tätigen Institutionen sowie Fachbehörden des Bundes und der Länder besetzt.
- (2) Das GBRS besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.

¹ BMU/UBA (Hrsg.) (2019): Ergebnispapier - Ergebnisse der Phase 2 des Stakeholder-Dialogs »Spurenstoffstrategie des Bundes« zur Umsetzung von Maßnahmen für die Reduktion von Spurenstoffeinträgen in die Gewässer. Eds.: Hillenbrand, T.; Tettenborn, F.; Bloser, M.; Bonn: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit/Dessau: Umweltbundesamt. Abrufbar unter: www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/ergebnispapier_stakeholder_dialog_phase2_bf.pdf

² Ebenda

- (3) Die Mitgliedschaft im Gremium ist ein persönliches Ehrenamt, das keine Vertretung zulässt. Die Mitglieder des Gremiums sind nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind nicht an Weisungen ihrer Arbeitgeber, des BMU oder des UBA gebunden.
- (4) Scheidet ein Mitglied auf eigenen Wunsch aus dem Gremium aus, so hat es die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gremiums sowie das BMU spätestens drei Monate vor dem Ausscheiden davon zu unterrichten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtszeit durch das BMU ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin berufen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Pilotphase zur Spurenstoffstrategie. Das BMU kann Mitglieder abberufen, wenn eine regelmäßige Mitarbeit nicht gewährleistet ist.

§ 3

Vorsitz des Gremiums

- (1) Das Gremium wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz für die Dauer der Pilotphase der Spurenstoffstrategie des Bundes. Die Wahl bedarf der Bestätigung des BMU.
- (2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz können mit den Stimmen von mindestens einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gremiums von ihren Ämtern entbunden werden.
- (3) Bei Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden nimmt die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende deren bzw. dessen Aufgaben wahr.
- (4) Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung des Gremiums sowie die Durchführung der Beschlüsse des Gremiums. Sie bzw. er vertritt das Gremium im Rahmen der ihr bzw. ihm gestellten Aufgaben.

§ 4

Sekretariat

Das Gremium wird bei der Durchführung seiner Arbeit von einem Sekretariat unterstützt, welches vom BMU eingerichtet wird. Das Sekretariat hat die Arbeit des Gremiums zu unterstützen, insbesondere Sitzungen des Gremiums inhaltlich und organisatorisch vorzubereiten (bspw. Bereitstellung von Räumlichkeiten, Versendung der Einladungen, notwendigen Unterlagen und Tagesordnungen), Sitzungsniederschriften anzufertigen und den Mitgliedern sowie dem BMU zuzuleiten.

§ 5

Sitzungen

- (1) Das Sekretariat informiert 6 Wochen vorher über den nächsten Termin und versendet den Entwurf einer Tagesordnung.
- (2) Das Sekretariat lädt die Mitglieder des Gremiums im Auftrag des Vorsitzes mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Sitzungstermin per E-Mail ein und legt den Entwurf einer Tagesordnung sowie weitere Unterlagen bei. Diese werden den Mitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt. Auf Verlangen des BMU oder der einfachen Mehrheit der Mitglieder ist das Gremium einzuberufen.
- (3) Die versendeten Sitzungsunterlagen dienen nur den Beratungen innerhalb des Gremiums und sind daher vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Mitglieder sowie das BMU können Vorschläge für weitere Tagesordnungspunkte machen oder Änderungen der Tagesordnung vorschlagen, die von ihnen für die Sitzung vorzubereiten sind.
- (5) Die Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Gremiums persönlich teil; eine Vertretung ist nicht möglich. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist dies dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Weitere Mitarbeiter*innen des BMU, UBA und ISI Fraunhofer können an den Sitzungen des Gremiums teilnehmen. Deren Vertreter haben die Möglichkeit, sich zu den Tagesordnungspunkten zu äußern. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (7) Die Sitzungen des Gremiums sind nicht öffentlich und ihr Inhalt ist vertraulich. Die Sitzungsprotokolle enthalten die abgelehnten und angenommenen Beschlüsse sowie die jeweiligen eingebrachten Begründungen ohne Nennung einzelner Personen. Die abgestimmten Sitzungsprotokolle werden elektronisch veröffentlicht.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das Gremium fasst Beschlüsse mit der zwei Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Beschlüsse des Gremiums können auch auf schriftlichem, einschließlich elektronischem Wege gefasst werden. Derartige Beschlüsse werden unter Einbeziehung aller Mitglieder mit der zwei Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 8

Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung

Der Beschluss und die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder und des BMU.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung vom 6.02.2020 in Kraft. Sie wird auf www.dialog-spurenstoffstrategie.de veröffentlicht.